#### Gemeinde Hüffenhardt Neckar-Odenwald-Kreis

### Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

### (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hüffenhardt am 11.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Hüffenhardt erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

# § 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an Orten, die einer, wenn auch zur begrenzten, Öffentlichkeit zugänglich sind (z.B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräume), zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen auch Einrichtungen für die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von §§ 33 d und § 60 a Abs. 2 Gewerbeordnung (Spieleinrichtungen), die im Gemeindegebiet in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen im Sinne von § 33 i und § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstung.
- (3) Als für die Öffentlichkeit zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.
- (4) Eine Benutzung gegen Entgelt bzw. die Teilnahme am Spiel gegen Entgelt liegt auch dann vor, wenn der Spielaufwand durch Eintrittsgeld, besondere Preisaufschläge u. ä. Leistungen entrichtet wird.

# § 3 Steuerbefreiungen

- (1) Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind
  - 1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
  - 2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
  - 3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
- (2) Von der Steuer nach § 2 Abs. 2 ausgenommen sind Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

### § 4 Steuerschuldner, Haftung

Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

# § 5 Entstehung der Steuerschuld Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1.
- (3) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Kalendermonats, für den sie erhoben wird. Liegen die Voraussetzungen des § 2 erstmals im Laufe eines Kalendermonats vor, so entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen vorliegen.
- (4) Für Spieleinrichtungen gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

### § 6 Erhebungsform und Steuersatz

- (1) Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Sätzen erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Geräts (§ 2 Abs. 1)
  - 1. mit Gewinnmöglichkeit und
    - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung

180,00 Euro

aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort

90.00 Euro

- 2. ohne Gewinnmöglichkeit und
  - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung

60,00 Euro

aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort

30,00 Euro

Hat ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen (Spielstellen), die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen (Spielstellen) als ein Gerät.

- (3) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten einer Spieleinrichtung (§ 2 Abs. 2) 30,00 Euro je zugelassenem Spielerplatz bei gleichzeitiger Spielmöglichkeit. Die Zahl der zugelassenen Spielerplätze ergibt sich aus der gewerberechtlichen Erlaubnis und den in der Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 33 d der Gewerbeordnung beschriebenen Spielbedingungen.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (6) Für einen Zeitraum, in dem die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder der Steuergegenstand (§ 2) vorübergehend außer Betrieb genommen worden ist, wird keine Steuer erhoben, wenn dieser ununterbrochen länger als einen vollen Kalendermonat andauert.

# § 7 Festsetzung und Fälligkeit

Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt. Sie ist in der festgesetzten Höhe jeweils am Fünfzehnten des Monats für diesen Kalendermonat fällig. Nachholungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

Überzahlungen werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

# § 8 Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung eines Gerätes i. S. von § 2 Abs. 1 ist bei der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Abschaffung (Entfernung) eines Gerätes i. S. von § 2 Abs. 1 ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, kann die Steuer bis zum Ende des Kalendermonats berechnet werden, in dem die Anzeige bei der Gemeinde eingeht.
- (3) Anzeigepflichtig ist, wer nach § 4 die Steuer schuldet oder für die Steuer haftet. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (4) Für die Aufstellung bzw. Abschaffung (Entfernung) von Spieleinrichtungen (§ 2 Abs. 2) gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 6 Abs. 6 nicht zu berücksichtigender Zeitraum ist vom Steuerschuldner (§ 4 Abs. 1) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde anzuzeigen. Der Steuerschuldner hat nachzuweisen, dass eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke während dieses Zeitraumes nicht erfolgt ist.

#### § 9 Übergangsvorschriften

- (1) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Geräte und Spieleinrichtungen sind innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 8 Abs. 1-3 dieser Satzung nicht nachkommt.

#### §11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 25.09.2001 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Vorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

Hüffenhardt, den 12.10.2005

Bruno Herberich, Bürgermeister